



DER STADTPARK USTER – EIN PARK FÜR ALLE

Der Stadtpark Uster ist eine Erholungszone und ein Treffpunkt für alle Besucherinnen und Besucher – das soll auch in Zukunft so bleiben. Deshalb gilt es, Folgendes zu beachten:

– Rasen

Viele Grills, insbesondere die niedrigen Modelle für den einmaligen Gebrauch, hinterlassen Brandlöcher im Rasen. Auf deren Benutzung ist deshalb zu verzichten, ebenso auf das Feuermachen sowie das Graben von Löchern. Löcher können zu gefährlichen Stolperfallen werden.

– Bäume

Das Besprayen und Verletzen von Bäumen ist zu unterlassen. Bäume sind wertvolle Schattenspendler und dienen Vögeln und Insekten als Lebensraum. Hängematten, Slacklines etc. dürfen bei Stämmen mit einem Durchmesser ab 30 Zentimeter temporär angebracht werden - sofern der Stamm mit einer geeigneten Gummimatte geschützt wird.

– Weiher und Aabach

Die Wasserflächen im Stadtpark sind den Wildtieren vorbehalten. Gummiboote, Luftmatratzen oder ferngesteuerte Boote gehören deshalb nicht auf den Weiher oder in den Aabach. Das Baden ist zu unterlassen, auch dasjenige von Hunden stört die Wildtiere unnötig.

– Wildtiere

Wildtiere sollen nicht gefüttert werden. Viele Tiere werden vom Futter, das oft zu nährstoffreich und salzig ist, krank. Zudem verändern die Tiere ihr Verhalten und suchen nicht mehr selbständig nach Nahrung.

– Hunde

Es gilt keine generelle Leinenpflicht, allerdings sollen Hunde von ihren Halterinnen und Haltern an die Leine genommen werden, sobald es die Situation verlangt.

– Veranstaltungen

Der Stadtpark ist grundsätzlich für die Öffentlichkeit bestimmt und soll deshalb nicht ständig durch Veranstaltungen belegt werden. Wer eine Veranstaltung plant, muss sich bei der Verwaltungspolizei melden. Diese entscheidet, ob eine Bewilligungspflicht besteht und ob der Anlass am gewünschten Standort durchführbar ist

– Musikboxen

Bei portablen Musikboxen ist auf eine angepasste Lautstärke zu achten, so dass sich andere Mitmenschen, sowohl Anwohnerinnen und Anwohner als auch Besucherinnen und Besucher, nicht gestört fühlen. Die gesetzlichen [Ruhezeiten](#) gilt es einzuhalten.

– Littering

Der Abfall gehört in die zahlreichen Abfalleimer und nicht auf den Boden. Littering ist strafbar und wird mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 50 Franken geahndet.